

am 31. Jänner 1916: „Recurratur in singulis casibus“ (Acta A. Sedis, VIII, 36 f.).

Zu Pfingsten 1917 erschien der Cod. jur. can. Can. 1098 sagt: „Si haberi vel adiri nequeat sine gravi incommodo parochus vel ordinarius vel sacerdos delegatus . . . in mortis periculo validum et licitum est matrimonium contractum coram solis testibus; et etiam extra mortis periculum, dummodo prudenter praevideatur eam rerum conditionem esse per mensem duraturam.“ Inhaltlich ist nur die abweichende Bestimmung von Bedeutung, daß der Zustand nicht wie früher schon einen Monat gedauert haben muß, sondern daß er voraussichtlich noch einen Monat dauert. Da nach can. 6, n. 3 für die Bestimmungen des Kodex ältere Entscheidungen weiter gelten, insofern eine Übereinstimmung mit dem älteren Rechte vorliegt, so muß man die Erklärung der C. Sacramentorum vom 31. Jänner 1916 auch auf den can. 1098 anwenden, d. h. recurratur in singulis casibus. Die Frage war nun: Bedeutet das recurratur in singulis casibus, daß Ehen, die ohne besondere Erlaubnis des Apostolischen Stuhles unter den geschilderten Umständen nur vor zwei Zeugen geschlossen werden, unerlaubt und ungültig sind, oder sollte mit diesen Worten nur eine Direktive gegeben sein. Letztere Ansicht vertrat mit Scharfsinn und Wärme H. Bremer S. J. in „Theol.-prakt. Qu.-Schr.“ 1917, 747 ff., erstere mit gewichtigen Gründen Gerard Oesterle O. S. B. ebd. 1922, 238 ff., 407 ff. Die Autoren neigten sich in der Folgezeit der Anschauung Oesterles zu. Nun enthalten die Acta A. Sedis, XX, 120 folgende Entscheidung der Interpretationskommission: „An can. 1098 ita intelligendus sit, ut referatur tantum ad physicam parochi vel ordinarii loci absentiam. R. Affirmative.“ — Ohne die Vorgeschichte ist die Entscheidung kaum verständlich. Wenn aber gesagt wird, daß nur eine physische Abwesenheit des Pfarrers die Brautleute berechtigt, wenn die sonstigen Voraussetzungen des can. 1098 zutreffen, die Ehe lediglich vor zwei Zeugen abzuschließen, so kommt der Fall der Behinderung des Pfarrers durch Strafandrohung staatlicher Gesetze nicht mehr in Betracht. Verfügungen in Einzelfällen, z. B. zur Zeit einer Christenverfolgung, würden den Charakter einer Dispensation tragen. So werden nun allmählich kanonistische Streitfragen des Kodex, nachdem die Kanonisten mit der Lösung sich abgemüht, zur Entscheidung gebracht.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

II. (Die passive Eheassistenz.) Endlich hat der Apostolische Stuhl klar und deutlich die Unzulässigkeit der passiven Eheassistenz ausgesprochen und diese Erklärung im kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. In Acta Ap. Sedis, XX, 120 lesen wir die Entscheidung der Kommission zur Auslegung des Kodex

vom 10. März 1928: „An in canone 1102, § 1, revocata sit facultas, alicubi a S. Sede concessa passive assistendi matrimoniis mixtis illicitis. R. Affirmative.“ Die zitierte Kodexstelle lautet: „In matrimoniis inter partem catholicam et partem acatholicam interrogationes de consensu fieri debent secundum praescriptum can. 1095, § 1, n. 3 (parochus vel ordinarius requirant excipiantque contrahentium consensum).“ Das heißt, bei Mischehen ist, soweit dieselben überhaupt gestattet werden (vgl. can. 1060 ff.), wie bei anderen Ehen vom Trauungsorgan der Konsens der Eheleute zu veranlassen, also die passive Assistenz ausgeschlossen. Wie ich in der Quartalschrift 1927, 145 f. ausführte, hatte das S. Officium schon am 26. November 1919 auf eine Anfrage von Prag erklärt, daß der Konsens auch bei Mischehen nach can. 1102 und 1095 abzunehmen sei. Doch diese Entscheidung erschien nicht im kirchlichen Amtsblatt. Prof. Dr Kušej (Laibach) meinte, es sei wohl die passive Assistenz aufgehoben, aber in den Fällen der früheren passiven Assistenz könnte eine aktive Assistenz außerhalb der Kirche gewährt werden. Neuestens veröffentlichte Prof. Dr Vinko Močnik (Maribor) in „Bogoslovni Vestik“ 1928, 112 f. eine bisher der breiten Öffentlichkeit unbekannte Entscheidung des S. Officium. Am 30. September 1920 hatte das Lavanter Ordinariat (Marburg) nachstehende Anfrage an das Heilige Offizium gestellt: „An in casu, si partes debitas cautiones exhibere pertinaciter renuant, sed coram paracho catholico contrahere velint, tuto ad salvandum matrimonii valorem concedi possit assistentia, quae dicitur passiva ad mentem Litt. Apost. Gregorii PP. XVI. ad episcopos Hungariae die 30. Apr. 1841 necnon Instructionis ad Archiepiscopos et episcopos Austriae ditionis de die 22. Maii 1841, confirmata ultimo per decreta S. Off. de die 21. Jun. 1912 et de die 25. Aug. 1916.“ Die Antwort auf diese Anfrage erfolgte am 24. November 1920 und lautet: „S. haec Congregatio perlectis precibus istius episcopalis Curiae datis die 30. Sept. 1920, quibus petis quomodo se gerere debeat in excipiendo consensu sacerdos, qui adssistit celebrationi matrimonii inter catholicum et acatholicum qui non dant cautiones, Emi ac Rmi DD. Cardinales inquisitores generales respondendum mandarunt: In omnibus servandas esse praescriptiones C. j. c. Hinc sacerdos his matrimoniis adssistere nequit nisi praestitis cautionibus obtenta fuerit dispensatio super impedimento mixtae religionis aut disparitatis cultus ad normam can. 1060—1061; consensum vero requirendum esse ad normam can. 1102 et 1095. Contrariae SS. praescriptiones atque contraria indulta per ipsum C. j. c. abrogata sunt.“ — Anfrage und Antwort läßt an Klarheit nichts vermissen. Nunmehr ist ja durch die Erklärung vom 10. März 1928

die Frage entschieden. Doch wäre die nach Marburg gerichtete Antwort vom 24. November 1920 allgemein bekannt geworden oder gar in den Acta Ap. Sedis erschienen, so wären manche Schwankungen der Kanonisten erspart geblieben.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

III. (Die Annullierung der katholischen Ehe.) Unter diesem Titel ließ Dr Oskar Hamedinger (Wien) eine Broschüre im Selbstverlag erscheinen. Wie der Verfasser erklärt, ist das Schriftchen für Katholiken geschrieben, die, obwohl noch gültig verheiratet, unter Beibehaltung ihrer katholischen Gesinnung eine weitere Ehe eingehen wollen. Ein schwieriges Unternehmen! Der Verfasser ahnt nichts Gutes und bittet daher in der Vorrede Juristen und Priester, nicht vorschnell über die Broschüre abzuurteilen. Der Autor versteht es manchmal, ganz respektvoll von der Kirche zu sprechen, fällt aber dann plötzlich aus der Rolle. Nicht kann er begreifen, daß die Kirche, die von Ewigkeit (!) her sei, die Ehetrennung ablehne, während den alttestamentlichen Patriarchen dies zugestanden worden sei. Dem Manne ist also der Unterschied zwischen Altem und Neuem Testament nicht geläufig und unbekannt, daß die Kirche eine Gründung Christi ist. Wiederholt betont der Verfasser, daß die Separation (worunter er die Scheidung von Tisch und Bett versteht) automatisch in drei Jahren in eine Trennung übergehe. Nach welchem Recht? Nach kanonischem und österreichischem Rechte sicher nicht. Denkt er an das ungarische oder tschechoslowakische Eherecht, welches die Umwandlung eines Scheidungsurteiles in ein Trennungsurteil zuläßt? Naiv ist der Vorschlag, die Kirche möge den Verheirateten, die sich wieder verheiraten wollen, wenigstens eine religiöse Zeremonie, es brauchte keine rituelle oder sakramentale zu sein, gewähren. Es würde bloß die Gnade der vorangegangenen Ehe auf die neue übertragen! Kritik überflüssig. Der Verfasser bespricht die einzelnen kirchlichen Ehehindernisse und meint, jede Ehe beinahe trage den Fall der Nichtigkeit in sich. Das würde allerdings zutreffen, wenn es wahr wäre, was der Autor behauptet, daß private Anschauungen über die Trennbarkeit der Ehe, über den Mangel des sakramentalen Charakters der Ehe, über Täuschungen hinsichtlich der Gesundheit, des Vermögensstandes und des ehrenhaften Charakters des Gegenkontrahenten, die Ungültigkeit der Ehe zur Folge hätten. Auch sonstige Konsensmängel beurteilt der Verfasser in seinem Sinne viel zu optimistisch. Unrichtig dargestellt ist das Hindernis der öffentlichen Ehrbarkeit, des Verbrechens, der bürgerlichen Verwandtschaft (Adoption). Auf weitere schiefe Bemerkungen und Unrichtigkeiten wollen wir nicht eingehen. Das Schlußwort verrät den Zweck der Schrift: „Wenn ihr einen Zweifel habt oder wenn ihr